

in ihrer Mitte hat und sich für Laien unverkennbare Schwierigkeiten darbieten, eine reine Sachangelegenheit richtig zu beurtheilen.

Aus diesem Grunde folgt, daß die Deputation das Urtheil Bergwerksverständiger einziehen mußte, und glaubt sie, durch dieses offene Geständniß dem vielleicht auftauchenden Vorwurf der Verschleppung im Voraus begegnen zu können.

Zum Materiellen der Petition übergehend, so klagt Petent

1) über verschiedene, den Kohlenbergbau betreffende, mangelhafte gesetzliche Bestimmungen

und knüpft

2) Anträge zu deren Abhülfe daran.

Die Klagen anlangend, so zerfallen sie

a. in solche über den unzureichenden Schutz, welchen das Gesetz einem Kohlenbergwerksunternehmer rücksichtlich der Rentabilität einer von ihm zu Bewältigung unterirdischer Gewässer aufgestellten Dampfmaschine im Allgemeinen gewähre;

b. in solche über den zu geringen Betrag der von dem Nachbar dem Besitzer einer Kohlenwerkswasserhebemaschine für die Entfernung der Wasser aus den Gruben des Ersteren zu gewährenden Naturalabgabe vom zwölften oder resp. vierundzwanzigsten Theile, und über das Unzureichende der Controle dieser Abgabe,

und endlich

c. über den durch allzugroße Zerstückelung der Oberfläche gehinderten rationellen Abbau der Kohlenfelder.

Die Deputation bemerkt

ad a. Der Bittsteller scheint hier eine Dampfmaschine im Auge zu haben, welche er nicht lediglich für das in seinem Eigenthume befindliche Kohlenwerk, mit einer größeren Leistungsfähigkeit, in der Hoffnung auf nachträgliche Erwerbung angrenzender Kohlenfelder, stark genug, für diese mit zu arbeiten, aufgestellt hat. Er beklagt sich darüber, daß, nachdem er seine Dampfmaschine mit bis vielleicht zu 6- bis 10,000 Thlr. hinaufsteigenden Kosten erbaut habe, der Nachbar, dessen Kohlenfeld zu acquiriren seine Hoffnung war, nach Jahresfrist noch die Wahl habe, sich zu erklären, ob er selbst die unter seinem Grundstücke befindlichen Kohlen abbauen oder deren Gewinnung ihm, gegen den sogenannten Zehnten, überlassen wolle.

Es kann allerdings Niemandem verargt werden, wenn es ihn unangenehm berührt, sich in Hoffnungen getäuscht zu sehen, die er auf eine oder die andere Speculation — hier die Aufstellung einer Dampfmaschine und darauf berechnete Erwerbung fremden Eigenthums — gestützt hat. Aber eben so wenig, als es gerechtfertigt erscheinen dürfte, eine zwangsweise Abtretung des Eigenthums gesetzlich zu bestimmen, wenn der Erbauer irgend eines andern technischen Unternehmens, z. B. einer Mühle, Spinnerei, Brennerei, Zuckersiederei u. s. w., seine Anlage außer Verhältniß mit seinen dazu nöthigen Kräften überhaupt, oder der ihm zu Gebote stehenden eigenthümlichen Wasserkraft, des Ertrags seiner Länderei insbesondere u. s. w. aufgeführt hat, eben so wenig darf der Staat zum Nachtheile des Nachbarn eines falsch oder voreilig speculirenden Kohlenwerksbesizers mit zwangsweiser Abtre-

tung einschreiten. Die eigenthümliche Erwerbung der zu einem umfangreichern Betriebe benötigten angrenzenden Kohlenfelder vor Aufstellung einer starken Dampfmaschine würde hier für den Unternehmer der Weg sein, sich vor Unannehmlichkeiten und Verlusten zu schützen. §. 1 des Mandats vom 2. April 1830 bestimmt, den national-öconomischen Gesichtspunkt in's Auge fassend, ausdrücklich:

daß jeder Besitzer eines Grundstücks, unter welchem sich ein Kohlenlager befindet, verbunden sei, selbiges abzubauen, oder das Befugniß hierzu, wenn sich Andere zum Kohlenbaue melden, an diese abzutreten.

§. 5 desselben Mandats räumt ihm dagegen eine einjährige billige Bedenkzeit ein, und es ist kaum, oder doch nur in den seltensten Fällen anzunehmen, daß bei dem jetzt allgemeinen Triebe und der Nothwendigkeit, sein Eigenthum möglichst hoch und vortheilhaft zu verwerthen, nicht im Verlauf eines Jahres entweder der eigne Abbau des Kohlenfeldes — wenn er selbstständig lohnend — ins Werk gesetzt werde, oder zwischen den verschiedenen benachbarten Kohlenfeldbesizern Uebereinkünfte zu Stande gebracht werden sollten, die alle Theile befriedigen und wobei die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen als ausreichend erscheinen.

ad b. Die zweite Klage geht dahin, daß die Abgabe, die ein Kohlenwerksbesizer seinem Nachbar dafür, daß dieser ihm das Feld mittelst einer Wasserhebemaschine trocknet, zu entrichten hat, zu niedrig regulirt sei. Das Mandat von 1830, §. 15, bestimmt für diesen Fall die kostenfreie Abgabe des 12. resp. 24. Theils der vom Inhaber des getrockneten Feldes gewonnenen Kohlen. Ist nun zwar gern zuzugeben, daß diese Abgabe bei der Schwierigkeit der Beurtheilung unterirdischer Schätze oft zu gering sein kann, so sind doch eben so viele Fälle denkbar, in welcher sie zu hoch sein dürfte; es sind namentlich diejenigen, wo das getrocknete Feld groß und ergiebig, die darin zusammenlaufenden Wasser aber gering sind, und wo einem Kohlenwerksbesizer an der Weghebung der Grundwässer durch einen Nachbar gar nicht einmal etwas gelegen ist, weil er diese Wasser für eigene Zwecke, Speisung von Dampfmaschinen, Wäschen zc. sehr vortheilhaft verwenden könnte. Ein Ausweg wäre nur darin zu finden, daß die Abschätzung durch die Behörde, unter Zuziehung Sachverständiger, in jedem einzelnen Falle gesetzlich bestimmt würde. Während dieser letzteren hierdurch aber einerseits eine große Verantwortlichkeit zur Last fiel, möchte andererseits kaum eine größere Sicherheit, als durch einen Durchschnitt aller Fälle gefunden werden können, und dürfte es auch hier, wie bei der ersten Klage erörtert worden, für den Dampfmaschinenunternehmer schneller zum Ziele führend, wohlfeiler und daher gerathener sein, sich vorher des benachbarten Kohlenfeldes eigenthümlich zu versichern, wobei dann nur seine eigene Kenntniß und Beurtheilung des unsichtbaren benachbarten Kaufobjectes und darauf begründete Abschätzung maßgebend sein wird.

ad c. Die gewichtigste von den drei Klagen, deren Ursache auch die beiden vorhergehenden mit veranlaßt hat, ist unzweifelhaft die dritte, über den durch allzugroße Zerstückelung der Oberfläche gehinderten rationellen Abbau der Kohlenfelder.

Das Gesetz hindert in keiner Weise den Abbau zu kleiner Kohlenfelder, und doch erscheint eine solche Behinderung in volkswirtschaftlicher Beziehung als nothwendig, wenn nicht durch irrationalen Betrieb die dem Lande durch die Vorsehung